**VERTRAG ÜBER INGENIEURLEISTUNGEN (IM WASSERBAU)**

**FÜR „[*Bezeichnung Vorhaben*]“**

abgeschlossen zwischen dem

**[*Auftraggebe*r]**

[\_\_], [\_\_]

(**Auftraggeber**)

und

**[*Auftragnehmer*]**

[\_\_], [\_\_]

(**Auftragnehmer**)

[\_\_], am [\_\_]

# Inhaltsverzeichnis

1. Präambel 3

2. Ausgangslage 3

3. Vertragsgegenstand 4

4. Vertragsgrundlagen 5

5. Honorierung 5

6. Rechnungslegung und Zahlungsfristen 7

7. Verwendungs- und Verwertungsrechte 8

8. Vertretung/Vollmacht 8

9. Besondere Pflichten des Auftragnehmers 8

10. Besondere Pflichten des Auftragnehmers 8

11. Subunternehmer und Schlüsselpersonal 8

12. Verschwiegenheitspflicht 9

13. Bekanntgabe von Änderungen im Befugnisumfang 9

14. Verzögerungen, Behinderungen und Unterbrechungen 9

15. Verzug 10

16. Gewährleistung und Haftung 10

17. Versicherung 10

18. Rücktritt vom Vertrag 10

19. Kosten und Abgaben 11

20. Schlussbestimmungen 11

Anhänge 12

# Präambel

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach Durchführung eines Vergabeverfahrens mit den vertragsgegenständlichen Ingenieurleistungen im Wasserbau.

Parteien des gegenständlichen Vertrages sind der am Deckblatt angeführte Auftraggeber bzw der am Deckblatt angeführte Auftragnehmer. [\_\_] vertritt den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere in sämtlichen Belangen der Vertragsabwicklung. Sämtliche Zustellungen an die angeführte Person gelten als an den Auftragnehmer zugestellt

Sämtliche Tätigkeiten und Planungen haben auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und vom Auftragnehmer selbst erhobenen bzw auf Plausibilität überprüften (Planungs-)Grundlagen zu erfolgen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Leistungserbringung mit dem Auftraggeber und von diesem allenfalls beauftragten Dritten ständig zusammenzuarbeiten und laufend abzustimmen, die neuesten Erfahrungen in der Planungstechnik, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, ÖNORMEN und die anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen, auf die Wirtschaftlichkeit im Rahmen des gestellten Bauzieles besonders Bedacht zu nehmen sowie die finanziellen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Soweit im Vertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

# Ausgangslage

## Darstellung des Vorhabens

[\_\_]

## Vorgaben zu den Kosten

[\_\_]

## Vorgaben zu den Terminen

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass dem Auftraggeber keine Nachteile durch verspätete Vorlage/Einreichung von Unterlagen entstehen.

Folgende (Zwischen-)Termine gelten als Meilensteine im Sinne des Punktes 15 dieses Vertrages:

* [\_\_];
* [\_\_].

Ist der Auftragnehmer an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

# Vertragsgegenstand

## Allgemeines

Der gegenständliche Vertrag umfasst die für das Vorhaben erforderlichen Ingenieurleistungen (Planungsphase und Bauausführungsphase).

bei der Bezugnahme auf die LM.VM.2014 handelt es sich um eine Empfehlung der Autoren.

Der Leistungsumfang des Auftragnehmers orientiert sich am Leistungsmodell + Vergütungsmodell für Wasserwirtschaft 2014 des Instituts für Baubetrieb und Bauwirtschaft der Technischen Universität Graz (LM.VM.WW 2014). Er umfasst einen Großteil der darin angeführten Grundleistungen sowie Teile der angeführten optionalen Leistungen. Über das Leistungsbild des LM.VM.WW 2014 hinausgehend wird vom Auftragnehmer ein aktives Mitwirken an den finalen Nutzerabstimmungen erwartet.

## Grundleistungen

Der gegenständliche Vertrag umfasst die für das Vorhaben erforderlichen Grundleistungen gemäß LM.WW 2014. Im Einzelnen sind folgende Leistungsphasen (LPH) zu erbringen:

* Grundlagenanalyse (LPH1);
* Vorentwurf (LPH 2);
* Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) (LPH 3);
* Einreichplanung (LPH 4);
* Ausführungsplanung (LPH 5);
* Vorbereitung der Vergabe (LPH 6);
* Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7);
* Örtliche Bauaufsicht (LPH 8);
* Objektbetreuung (LPH 9).

Eine detaillierte Auflistung der zu erbringenden Grundleistungen des LM.WW 2014 kann der Aufgaben- und Leistungsaufstellung (Anhang 1) entnommen werden.

## Zusatzleistungen (Optionale Leistungen)

Der gegenständliche Vertrag umfasst die für das Vorhaben erforderlichen Grundleistungen gemäß LM.WW 2014. Im Einzelnen sind folgende Leistungsphasen (LPH) zu erbringen:

* Projektvorbereitung (LPH 0);
* Grundlagenanalyse (LPH 1);
* Vorentwurf (LPH 2);
* Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) (LPH 3);
* Einreichplanung (LPH 4);
* Ausführungsplanung (LPH 5);
* Vorbereitung der Vergabe (LPH 6);
* Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7);
* Örtliche Bauaufsicht (LPH 8);
* Objektbetreuung (LPH 9).

Eine detaillierte Auflistung der zu erbringenden Zusatzleistungen des LM.WW 2014 kann der Aufgaben- und Leistungszusammenstellung (Anhang 1) entnommen werden.

# Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in der angegebenen Reihenfolge als vereinbart:

1. Der gegenständliche Werkvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer samt Anhängen;

bei der Festlegung der LM.VM.2014 aus Vertragsgrundlage handelt es sich um eine Empfehlung per Autoren.

1. das letztgültige Angebot des Auftragnehmers vom [\_\_];
2. die LM.VM.WW 2014;
3. die Allgemeinen Regelungen für Planerverträge des Instituts für Baubetrieb und Bauwirtschaft der Technischen Universität Graz (AR);
4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Förderungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und der Kommunalkredit Public Consulting GmbH in der zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses geltenden Fassung;
5. Das Umweltförderungsgesetz (UFG) und die Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), das Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) sowie das Ökostromgesetz (ÖSG), die darauf basierenden Verordnungen und die Förderrichtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) (für Kleinwasserkraftanlagen) in der zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses geltenden Fassung;
6. Die einschlägigen Bestimmungen der Landesförderung (bzw diesbezügliche Regierungsbeschlüsse) in der der zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses geltenden Fassung;
7. die einschlägigen technischen Normen und technischen Richtlinien in der zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses geltenden Fassung;
8. die einschlägigen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB)
9. die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetz-buches (ABGB).

Im Falle eines Widerspruches zwischen den angeführten Vertragsgrundlagen ist jeweils die Regelung der nach der festgelegten Reihenfolge jeweils vorangehenden Vertragsgrundlage verbindlich.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich darauf verwiesen wird.

# Honorierung

Honorar für die Hauptleistungen

Das in der Aufgaben- und Leistungszusammenstellung (Anhang 1) zusammengefasste Honorar bezieht sich auf den angegebenen Umfang der Ingenieurleistungen im vorgesehenen Durchführungszeitraum (entsprechend dem Terminplan). Ergeben sich während der Leistungserbringung Änderungen des Umfanges der Ingenieurleistungen, haben der Auftragnehmer und Auftraggeber Anspruch auf die entsprechende Änderung des Honorars auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlagen.

Das aus diesem Vertrag resultierende Honorar ist mit dem Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen für Ingenieurbüros der Statistik Austria ([http://www.statistik.at/web\_de/statistiken/wirtschaft/preise/ erzeugerpreisindex\_dienst-leistungen/zeitreihen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/%20erzeugerpreisindex_dienst-leistungen/zeitreihen/index.html)) wertgesichert. Als Preisbasis gilt das Datum des letztgültigen Angebotes des Auftragnehmers.

## Nebenkosten

Im Hinblick auf die erbrachten (Teil-)Leistungen erhält der Auftraggeber regelmäßig je ein Exemplar in Papier sowie ein Exemplar in elektronischem Format.

Nebenkosten können in folgendem Umfang gesondert verrechnet werden:

* Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen und dergleichen (ausgenommen Gesetztestexte, fachübliche Normen und Richtlinien);
* Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probebelastungen, Materialprüfungen und dergleichen samt allen Behelfen, Materialien und Transporten;
* Zusatzexemplare, Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen und dergleichen, sowie Herstellung von EDV-Datenträgern, die über das eine Exemplar (Papier und elektronisches Format) hinausgehend an den Auftraggeber, Projektbeteiligte, beigezogene Fachleute, ausführende Unternehmen, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste zu übergeben sind;
* Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen;
* Beiträge zu Plan- und Dokumentservern;
* vom Auftraggeber geforderte besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Photo- und sonstige Dokumentationen;
* behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen und dergleichen;
* der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie spezielle EDV-Anlagen und -programme, Spezialkameras und dergleichen sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Messgeräten;
* Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten (wie Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Kommunikationsspesen und dergleichen) der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht;
* Reisekosten nach Aufwand, Reisezeiten nach Umfang;
* Sondererstattungen wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder;
* auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden und dergleichen;
* Kosten für allfällige zusätzliche Versicherungen.

## Im Falle einer Pauschalisierung der Nebenkosten sind die davon umfassten Ansätze detailliert aufzulisten.

## Zur Deckung der anteiligen Gemeinkosten der Nebenkosten kann ein Zuschlag auf die vorstehenden Nebenkosten von bis zu 15 % verrechnet werden. Gemeinkosten sind zB. Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Standard EDV Hard- und Software, Porti, Telefax, E-Mail und interne Vervielfältigungen, etc.

## Vergütung von Zusatzleistungen und Mehrfachbearbeitungen

## Vom Auftraggeber schriftlich angeordnete Zusatzleistungen und Mehrfachbearbeitungen, die von der Aufgaben- und Leistungszusammenstellung (Anhang 2) nicht umfasst sind und die nicht über die Bemessungsgrundlage honorarwirksam werden, werden regelmäßig nach Aufwand mit folgenden Stundensätzen (jeweils in EUR, exkl USt und Barauslagen) vergütet:

* Ziviltechniker: [\_\_] (exkl USt);
* Techniker mit einschlägigem Hochschulabschluss: [\_\_] (exkl USt);
* (sonstiger) Techniker: [\_\_] (exkl USt);
* Zeichner/Sekretariat: [\_\_] (exkl USt).

## Der Stundensatz ist auf Grundlage LM.VM.AR (Rechenblatt gem. Kollektivverträgen) zu ermitteln und jährlich fortzuschreiben.

## Der Stundensatz wird auf Grundlage des Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen für Ingenieurbüros der Statistik Austria (<http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/erzeugerpreisindex_dienstleistungen/zeitreihen/index.html>) wertgesichert.

## Von zu vergütenden Mehrfachbearbeitungen ist dann auszugehen, wenn auf Veranlassung des Auftraggebers Grundleistungen wiederholt werden (zB. mehrere Vorentwürfe bzw. Änderungen nach der LPH 3).

## Vergütung von Leistungsänderungen

## Leistungen, die durch Änderung des Leistungszieles, des Leistungsumfanges, des Leistungsablaufes, der Leistungsfristen, des Bedarfs, der Planungsinhalte (Änderungsevidenzen), gegebenenfalls anderer Gegebenheiten des Bestandes, aus anderen Umständen der Leistungserbringung oder Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Grundleistungen nicht umfasst und vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

## Auftraggeber und Auftragnehmer habe sich bei Leistungsänderungen umgehend gegenseitig zu informieren sowie Frist- und Vergütungsanpassungen zu vereinbaren.

# Rechnungslegung und Zahlungsfristen

## Bei Nicht-Vorliegen eines Zahlungsplans ist der Auftragnehmer berechtigt, monatlich Teilrechnungen zu legen.

## Der Auftragnehmer hat die Rechnungen in einer Form zu erstellen, die dem Auftraggeber eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht, diesen alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen und sie an die vom Auftraggeber angegebene Rechnungsadresse zu senden.

## Als Zahlungsfrist (Tag des Zahlungsauftrages) für Teil- und Schlussrechnungen gelten 30 Tage/netto ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber als vereinbart. Ist eine Rechnung mangelhaft, sodass sie der Auftraggeber weder prüfen noch berichtigen kann, oder sind die Leistungen, über die Rechnung gelegt wird, noch nicht fällig, so wird die Rechnung dem Auftragnehmer zur Verbesserung zurückgestellt. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung beim Auftraggeber zu laufen.

## Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe vereinbart. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zudem von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.

# Verwendungs- und Verwertungsrechte

## Der Auftragnehmer ist Urheber der im Rahmen dieses Vertrages erstellten Planungen, Ausarbeitungen und dergleichen. Er ist als solcher bei allfälligen Veröffentlichungen zu benennen. Der Auftragnehmer ist überdies berechtigt, das gegenständliche Vorhaben zu Referenz- und Akquisezwecken in betreffenden Aufbereitungen in „hardcopy“ und elektronisch darzustellen.

## Mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten (insbesondere vollumfängliche Vergütung) erwirbt der Auftraggeber das Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erstellten Planungen, Ausarbeitungen und dergleichen zum vertraglich bedungenen Zweck (Errichtung [\_\_]) zu benützen und zu verwenden (Werknutzungsbewilligung).

# Vertretung/Vollmacht

## Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Rahmen der übertragenen Leistungen gegenüber Behörden, Konsulenten, Sonderfachleuten, Unternehmen und allen Dritten, welche für das Vorhaben Leistungen zu erbringen haben, zu vertreten. Mit der Unterfertigung dieses Vertrages räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertretungsvollmacht ein, die alle für die Durchführung des gegenständlichen Vorhabens notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen umfasst.

## Sofern in Folge von Weisungen des Auftraggebers Nachteile für den Auftraggeber zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen seiner Warn- und Hinweispflicht darüber unverzüglich zu unterrichten.

# Besondere Pflichten des Auftragnehmers

## Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Qualität der vereinbarten Leistungserbringung durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.

## Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Ausführung seiner Leistungen insbesondere zur Einhaltung der förderungsrechtlichen Bestimmungen. Abweichungen von den Vorgaben sind gesondert anzuführen und durch den Auftragnehmer zu begründen.

# Besondere Pflichten des Auftragnehmers

## Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ihn unverzüglich über die seine Leistungen betreffenden Vorkommnisse zu informieren. Der Auftraggeber sagt zu, die erforderlichen Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass der Auftragnehmer an der termingerechten Vertragserfüllung nicht gehindert ist.

# Subunternehmer und Schlüsselpersonal

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich zur Leistungserbringung durch sein eigenes Unternehmen verpflichtet. Dies gilt für folgende wesentliche Leistungsteile, die in den Befugnisumfang des Auftragnehmers fallen:

* [\_\_];
* [\_\_].

## Der Auftragnehmer kann sich vom Auftraggeber vorhergehend ausdrücklich schriftlich genehmigter Subunternehmer bedienen. Mit der Unterfertigung dieses Vertrages werden vom Auftraggeber folgende Subunternehmer genehmigt:

* [\_\_];
* [\_\_].

## Ein Wechsel eines genehmigten Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines neuen Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber hat einem Wechsel des Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines neuen Subunternehmers im Wesentlichen dann zu zustimmen, wenn der Auftragnehmer die Eignung (Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des neuen Subunternehmers nachweist. Der Auftraggeber behält sich vor, für den neuen Subunternehmer entsprechende Nachweise zu fordern.

## Folgende Personen gelten als Schlüsselpersonal, das mit Ausnahme des Ausscheidens der betreffenden Person aus dem Unternehmen des Auftragnehmers bzw der Auflösung einer sonstigen laufenden Zusammenarbeit nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung oder auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers abgezogen oder ausgetauscht werden darf.

* Projektleiter: [\_\_];
* Projektleiter-Stellvertreter: [\_\_];
* [\_\_]: [\_\_].

## Das Schlüsselpersonal ist während der gesamten Vertragsabwicklung – auch im „Tagesgeschäft“ – Ansprechpartner des Auftraggebers. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit, speziell im Krankheits- oder Urlaubsfall oder im Ausscheidens- oder Auflösungsfall zusätzlich zu den oben angeführten Personen ein für die Aufgabe qualifizierter Mitarbeiter ersatzweise zur Verfügung steht.

# Verschwiegenheitspflicht

## Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse verpflichtet, sofern ihn der Auftraggeberin nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

# Bekanntgabe von Änderungen im Befugnisumfang

## Im Zuge der Auftragsabwicklung sind Änderungen des Befugnis- bzw Berechtigungsumfanges und der Rechtsform des Unternehmens und dergleichen dem Auftraggeber umgehend schriftlich bekannt zu geben.

# Verzögerungen, Behinderungen und Unterbrechungen

## Der Auftraggeber hat in seinem Bereich alle Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen und Behinderungen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zu verhindern. Sofern derartige drohen, ist der Auftragnehmer umgehend zu informieren.

## Eine Unterbrechung der Leistungserbringung von durchgehend mehr als zwei Monaten, die nicht aus einem dem Auftragnehmer zu zurechnenden Grund erfolgt, berechtigt den Auftragnehmer, den nachweislichen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## Eine Unterbrechung der Leistungserbringung von durchgehend mehr als sechs Monaten, berechtigt jede der beiden Vertragsparteien eine einvernehmliche Feststellung und Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen binnen angemessener Frist zu verlangen. Eine Unterbrechung der Leistungserbringung von durchgehend mehr als sechs Monaten berechtigt zudem jede der beiden Vertragsparteien, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

# Verzug

## In Punkt 2.3 sind in Übereinstimmung mit dem Ablaufterminplan (Anhang 2) pönalisierte (Zwischen-)Termine (Meilensteine) festgelegt. Für den Fall, das einer dieser Meilensteine, aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund, nicht eingehalten wird, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR [\_\_],-- (exkl USt) je Kalendertag, gedeckelt mit 5% der Schlusshonorarsumme (exkl USt) einschließlich Umsatzsteuer, als vereinbart.

## Für den Fall, dass der Gesamtfertigstellungstermin gemäß Ablaufterminplan (Anhang 2) eingehalten wird, verzichtet der Auftraggeber auf die Geltendmachung von Vertragsstrafen, die im Hinblick auf sonstige Meilensteine entstanden sind.

# Gewährleistung und Haftung

## Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen (insbesondere Pläne, Leistungsverzeichnisse) die vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, den in Punkt 4 dieses Vertrages angeführten Normen und Regeln und allen behördlichen Genehmigungen und Auflagen entsprechen. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre ab Übernahme des Bauwerks vom Auftraggeber.

## Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für seine Leistungen nach den Regeln des Schadenersatzrechts. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach dem Letztstand der allgemein anerkannten Regeln der Technik mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.

# Versicherung

## Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zumindest für die gesamte Vertragsdauer und die dem Auftrag angemessene Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren mit einer Deckungssumme von EUR 350.000,--.

# Rücktritt vom Vertrag

## Der gegenständliche Vertrag kann aus wichtigem Grund, der einer Vertragspartei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen würde, einseitig vorzeitig aufgelöst werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn gegen die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verstoßen wird oder wenn Leistungen nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erbracht werden. Die einseitige vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ist der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen.

## Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zu einer vorzeitigen Auflösung berechtigt, ist insbesondere

* der Verlust der Befugnis durch den Auftragnehmer;
* eine durchgehende Unterbrechung der Leistungserbringung von mehr als sechs Monaten;
* ein Unterbleiben der zeitgerechten Leistungserbringung in der bedungenen Qualität durch den Auftragnehmer trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung samt jeweiliger Setzung einer angemessenen Nachfrist.

## Ein wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zu einer Auflösung berechtigt, ist insbesondere

* eine durchgehende Unterbrechung der Leistungserbringung von mehr als sechs Monaten;
* die ungerechtfertigte Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts durch den Auftraggeber trotz Fälligkeit und entsprechender Mahnung.

## Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund hat der Auftraggeber das Recht, die bisher erbrachten und bezahlten Leistungen zum vertraglich bedungenen Zweck zu nutzen und zu verwerten.

# Kosten und Abgaben

## Jede Partei trägt die Kosten, die ihr durch Rechts- oder Steuerberatung im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehen, selbst.

# Schlussbestimmungen

## Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Mit dem Abschluss dieses Vertrages verlieren alle bisherigen Verträge oder mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Neben diesem Vertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden.

## Ist eine Bestimmung dieses Vertrages, eine nachträgliche schriftliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

## Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht − mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und dem Gesetz über das Internationale Privatrecht − anwendbar.

## Der Erfüllungsort ist [\_\_]. Der Zahlungsort ist der jeweilige Sitz der Vertragsparteien.

## Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) ausschließlich von dem am Sitz des Auftraggebers sachlich zuständigen Gericht entschieden werden.

## Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Partei eine Ausfertigung erhält.

# Anhänge

**Anhang 1 Aufgaben- und Leistungszusammenstellung;**

**Anhang 2 Ablaufterminplan.**

## Die Rechenblätter zu den unterschiedlichen Projektarten sind im LM.VM.WW abgebildet.

Anhang 1 – LB.WW LPH 1-9

Nebenstehende (delegierbare) Leistungen des Auftraggebers sind erforderlich, um im Zusammenhang mit Bestandsanlagen konkrete Konzepte zur Bearbeitung der Leistungsphasen 1-9 erarbeiten zu können.

Der Umfang der Projektvorbereitung ist abhängig von der spezifischen Situation der Planungsaufgabe, die in eine konkrete Umgebung, in einen konkreten Bestand eingepasst werden soll und (notwendige) Vorleistung außerhalb der mit LPH 1 beginnenden Planungsarbeit.

Ergänzend sei auf die Neufassung der LM.VM.PE für Projektentwicklung hinge-wiesen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| LPH 0 Projektvorbereitung | | |
| Grundleistungen | optionale Leistungen | |
|  | 1. Definition und Konkretisierung der Aufgabenstellung, im Bezug auf Umfang des Vorhabens und Zielvorgaben für die Planungsaufgaben 2. Klären der relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, der bestehenden / erforderlichen, sowie der betroffenen Rechtsmaterialien 3. Vorbereitung, Bearbeitung, Mitwirkung UVP, SUP 4. Zusammenstellen u. Beschaffen der Grundlagen  * Bestandsunterlagen * Katasterpläne * Lage-Höhen Pläne * Bestandspläne * Flächenwidmung, Flächennutzung, Entwicklungsplanung * Verkehrspläne * Bebauungsabsichten Dritter * Prognosedaten zu Einwohner- und Gewerbeentwicklung * Abwasserbeseitigungskonzept * Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne * Gewässerzustandsdokumentationen * Schutzgebiete * Geohydrologische Grundlagen * Wasserbruch * Luftbilder * Topografische Karten * Einwohnerzahlen und -dichten * Wasserverbrauchszahlen * Angaben zu Sondereinleitungen und Außenzuflüsse * Abwasserpläne * Aufschlüsse, Untersuchungsbefunde * Behördliche Vorgaben * Abklärung der relevanten rechtlichen Situation * Zusammenstellung der bestehenden Bewilligungen * Zusammenstellung der betroffene Rechtsmaterien / Erforderliche Bewilligungen * Vorprojekte Dritter, einschließlich Bewertung * Aufschlüsse * Untersuchungsbefunde * Behördliche Vorgaben * Machbarkeitsstudie / Variantenstudie  1. Beratung  * Beratung des AG in technischer Hinsicht bei Planungsmaßnahmen * Beratung des AG in rechtlicher Hinsicht bei Planungsmaßnahmen  1. Projektablauf(erfordernis)  * Definition der erforderlichen Zusatzleistungen * Projektsablaufplan  1. Variantenuntersuchung mit Kosten- und Terminrahmen 2. Vorabstimmung mit Genehmigungsbehörden 3. Beratung (technisch, wirtschaftlich) 4. Vergabe von Planungsleistungen, Verfahrensbetreuungen |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| LPH 1 Grundlagenanalyse | | |
| Grundleistungen | optionale Leistungen | |
| 1. Die Grundlagenermittlung setzt voraus, dass die Unterlagen und Untersuchungen der Projektvorbereitung (PPH 1a-d / LPH 0) dem Planer zur Einarbeitung in die (Bestands)Situation vollständig übergeben werden.   Einarbeiten, Klären der Aufgabenstellung, Einarbeiten in die Aufgabenstellung  Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen  Ortsbesichtigung  Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten aus der LPH 0  Zusammenstellen und Werten von Unterlagen der LPH 0  Erläutern von Planungsdaten  Ermitteln des Leistungsumfangs und der noch erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz; Messungen und sonstige Erhebungen  Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter; bei Objekten, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung  Zusammenfassung der Ergebnisse | 1. Beschaffung und Betreuung von zusätzlichen Leistungen  * Baugrunduntersuchungen * Kanalinspektionen und -prüfungen * Zustandserhebungen von Leitungen und Bauwerken | |
| LPH 2 Vorentwurf | | |
| 1. Analyse der Grundlagen 2. Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Rahmenpläne sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben werden 3. Untersuchen der Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, unter Beachtung der Umweltverträglichkeit 4. Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 5. Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen 6. Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung 7. Kostenschätzung, Grobterminplan 8. Zusammenstellung aller Vorplanungsergebnisse mit Erläuterungsbericht | 1. vorgezogenes Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen 2. Anfertigen von topographischen und hydrologischen Unterlagen 3. vorgezogene Berechnung einzelner Bauteile 4. Planungen von Umlegungen von Leitungen (Gas, Strom, Wasserleitung, Kanäle etc.) 5. Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgern und politischen Gremien 6. Überarbeiten des Planungskonzepts nach An-regungen aus den öffentlichen Anhörungen 7. Baureifmachung bei Altlasten |
| LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) | | |
| 1. Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf 2. Erläuterungsbericht 3. wasserbautechnische Berechnungen 4. zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs 5. Kostenberechnung | 1. Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuch-ungen, Businessplan 2. Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgern und politischen Gremien; Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen 3. Erstellung von Fachgutachten zu Emissionen, Immission 4. vorgezogenes Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen (Wasserbuch) |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Bauzeiten- und Kostenplan 2. Abstimmungsgespräche mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit 3. Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung 4. Koordinierung der Fachgutachten zur Ermittlung der möglichen Emissionen, Immissionen 5. Koordinierung der Fachplanung 6. Planungskoordination nach dem BauKG 7. Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen | | 1. Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen 2. Vermessung 3. Geländevermessungen 4. Objektvermessungen 5. Mitwirkung an oder Durchführung von Untersuchungen 6. Abflussuntersuchungen 7. Gewässergüteuntersuchungen 8. Immissionsuntersuchungen 9. Abänderungsplanung aufgrund des Genehmigungsverfahrens 10. Statische/Bodenmechanische Bearbeitung 11. Statisch konstruktiver Entwurf 12. Standsicherheitsberechnungen 13. Bodenmechanische Berechnungen 14. Vorgezogene Detailbearbeitung 15. Vorgezogenes Einholen von Zustimmungserklärungen 16. andere Fachplanungsleistungen, wie HKLS, Elektrotechnik, EMSR, Maschinenbau, Bauphysik, Verkehrswege, Verfahrenstechnik, Architektur, etc. |
| LPH 4 Einreichplanung | | | |
| 1. Erarbeiten der Unterlagen für die wasserrechtlich erforderlichen Verfahren 2. Einarbeitung der Ergebnisse von Fachgutachten 3. Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen, insbesondere für die Ermittlung von Parteien, Berechtigten und Beteiligten 4. Einreichen dieser Unterlagen 5. Teilnahme an der Bewilligungsverhandlung | 1. Öffentlichkeitsarbeit  * Projektpräsentationen * Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschuss- sitzungen * Teilnahme an Interessentenversammlungen  1. UVP-Verfahren, SUP 2. Gestattungsansuchen (Sondernutzung)  * Straßenverwaltungen * Eisenbahnverwaltungen * Verwaltung des öffentlichen Wassergutes  1. Um- und Einarbeitung der Einreichunterlagen aufgrund des Behördenverfahrens 2. Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgern 3. Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung von Parteien, Berechtigten und Beteiligten 4. Ausarbeitung von Unterlagen für Verbands-/ Genossenschaftsgründungen 5. Erstellung der Förderansuchen 6. Sonstiges Verfahren und Behördeneingaben (Baubewilligung, Naturschutz, Forstrecht, etc.) | |
| LPH 5 Ausführungsplanung | | | |
| 1. Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung der Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Tragwerksplaner, Maschinenbau, Elektrotechnik) bis zur ausführungsreifen Lösung 2. zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung noch notwendigen Berechnungen und Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben 3. Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung 4. Erstellen eines vertieften Terminplanes 5. Prüfung und Freigabe der Montage- und Werkstatt-Pläne der ausführenden Firmen 6. Planungskoordination nach dem BauKG | | 1. Änderung von Planungsergebnissen (Teilergebnissen) aus Umständen, die der Planer nicht zu vertreten hat 2. Vermessung 3. Aufstellen von vertieften Ablauf- und Netzplänen, Etappenlösungen 4. Statische/Bodenmechanische Bearbeitung  * statisch konstruktive Ausführungsplanung * Standsicherheitsberechnungen  1. andere Fachplanungsleistungen: HKLS, EMSR, Maschinenbau, Bauphysik, Verkehrswege, Verfahrenstechnik, Architektur 2. Erstellung und / oder Prüfung einer Rohrstatik 3. Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung 4. Prüfung von Fremdentwürfen, zB. bei funktionalen Ausschreibungen 5. Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht während der Bauausführung | |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 1. Anpassen von Bauwerksplänen an maschinellen Vorgaben auf Basis LPH 6 2. Begleitung der Herstellung, letzte Klärung von technischen, funktionalen Einzelheiten 3. für den Fall, dass aus den Vergabeergebnissen Änderungen der Ausführungspläne erforderlich werden |
| LPH 6 Vorbereitung der Vergabe | |
| 1. Erstellen der Ausschreibungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Angebots- und Vertragsbedingungen 2. Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 3. Abstimmen und Koordinieren der Ausschreibungsunterlagen sonstiger an der Planung fachlich Beteiligten 4. Kostenanschlag 5. Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit dem Kostenanschlag 6. Fortschreiben des Bauzeitplanes | 1. Änderung von Planungsergebnissen (Teilergebnissen) aus Umständen, die der Planer nicht zu vertreten hat 2. Ausschreibung in Varianten 3. Beschaffung der Rechtsberatung |
| LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe | | |
| 1. Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche 2. Durchführung der Bekanntmachungen, Beantwortung von Anfragen 3. Mitwirkung bei der Angebotsöffnung 4. Prüfen und Werten der Angebote, Erstellen eines Prüfberichtes inkl. Preisspiegel 5. Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken 6. Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern nach BvergG 7. Mitwirken bei der Auftragserteilung und Abschluss des Vergabeverfahrens | 1. Vervielfältigung, Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen 2. verantwortliche Leitung der Angebotsöffnung 3. Mitwirken bei Preisverhandlungen mit Bietern (nur bei Vergaben, die nicht dem Vergabegesetz unterliegen) 4. Prüfen und Werten von Alternativ- und Abänderungsangeboten im Hinblick auf technische Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Erfüllung der funktionellen Anforderungen 5. Mitwirkung bei Verfahren vor den Vergabekontrollinstanzen 6. Unterstützung bei der Rechtsberatung |
| LPH 8 örtliche Bauaufsicht | | |
| 1. Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen und den sonstigen Festlegungen der Planung, Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und besonderen behördlichen Vorschriften und der technischen Regeln. 2. Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen bei getrennt vergebenen Leistungen 3. Vertiefen und Überwachen des Bauzeitplanes 4. Inverzugsetzen 5. Gegenmaßnahmen 6. Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung 7. Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage 8. Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße, Prüfung der Abrechnungen 9. Kostenfeststellung 10. Mitwirkung bei der förmlichen Übernahme von Leistungen und Lieferungen nach deren Fertig-stellung und Anfertigung einer Niederschrift über das Ergebnis 11. Baustellenkoordination nach dem BauKG | 1. Änderung von Planungsergebnissen (Teilergebnissen) aus Umständen, die der Planer nicht zu vertreten hat 2. Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran 3. Mitwirkung bei der Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschrift und Prüfungsprotokolle 4. Auflisten der Gewährleistungsansprüche und der entsprechenden Fristabläufe 5. Baubegleitung durch den Planer in der Bauphase für den Fall, dass die Bauaufsicht von einem Dritten wahrgenommen wird oder für den Fall einer Funktionalausschreibung 6. Überwachung Güte- und Funktionsprüfung 7. Koordinierung externer Prüfer 8. Erstellung der Rechnungsnachweise für die Förderungen 9. Überwachung der Einhaltung der Förderverträge 10. Mitwirkung bei der Feststellung der Grundinan-spruchnahme und daraus resultierender Abfindungen und Entschädigungen 11. Mitwirkung bei der Festlegung der Hausanschlüsse 12. Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht während der Bauausführung |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 1. Anpassen von Bauwerksplänen an maschinellen Vorgaben auf Basis LPH 6 x)   14. Begleitung der Herstellung, letzte Klärung von technischen, funktionalen Einzelheitenx) |
| LPH 9 Objektbetreuung |  |
| 1. Einreichung von Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde 2. Teilnahme an der wasserrechtlichen Überprü-fungsverhandlung 3. Einpflegung in Leitungsinformationssystem 4. Adaptierung der Unterlage für spätere Arbeiten laut BauKG | 1. Abschlussvermessung 2. Erstellung von Bestandunterlagen 3. Erstellung der Unterlagen für die erforderliche wasserrechtliche Überprüfung 4. Erstellung der Unterlagen für die erforderlichen weiteren materienrechtlichen Überprüfungen 5. Erstellung der Unterlagen für die Kollaudierung nach den Richtlinien der Fördergeber (EU, Bund, Land, etc.) 6. Verhandlungen mit Behörden 7. Einreichung bei den zuständigen Förderstellen 8. Verhandlungen mit den Förderstellen 9. Erstellung von Brandschutzplänen, Unterlagen gemäß VEXAT etc. 10. Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen einschließlich der Mitwirkung an der Schlussfeststellung 11. Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche auftreten 12. Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen 13. Erstellen eines Bauwerksbuchs 14. Erstellen von Wartungs- und Betriebsvorschriften für das Objekt 15. Mithilfe beim Aufbau einer Wartungsorganisation 16. Mithilfe bei der Einschulung des Betriebspersonals 17. Mitwirkung in Außerstreitverfahren 18. Mitwirkung in Schiedsgerichtverfahren 19. Mithilfe Anlagenbetrieb 20. Beratung Verfahrenstechnik 21. Verwendungsnachweis |